



Pensionskasse BUCH

## Geschäftsbericht 2015

### Information des Stiftungsrates

Der Bundesrat hat im Herbst 2015 entschieden, den BVG Zinssatz für die obligatorischen Altersguthaben im Jahr 2016 von 1.75% auf 1.25% zu senken. Um diese massive Reduktion etwas abzufedern hat der Stiftungsrat beschlossen, die obligatorischen und überobligatorischen – also die gesamten Altersguthaben der Versicherten - im Jahr 2016 mit 1.5 % zu verzinsen. Die hierfür benötigten finanziellen Mittel in Höhe von rund CHF 35'000 wurden bei der Beschlussfassung zurückgestellt und damit bereits dem Geschäftsjahr 2015 belastet. Die Jahresrechnung 2015 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 4'328.20 ab. Das heisst, dass diese Besserverzinsung zum Teil aus freien Mitteln der Pensionskasse BUCH finanziert wurde. Die freien Mittel belaufen sich per 31.12.2015 nunmehr auf CHF 358'113.

Dieses Jahr gab es zwei Neuanschlüsse und sechs Betriebe, die den Anschluss an die Pensionskasse BUCH auflösten. Dies spiegelt eine in der Branche ebenfalls feststellbare Entwicklung, waren doch mehrheitlich Geschäftsaufgaben der Grund. Leider hat sich auch ein grosser Betrieb für eine andere Vorsorgelösung entschieden. Dies führt dazu, dass sich die Alterskapitalien der Aktiven um rund CHF 3 Mio. auf CHF 22 Mio. reduziert haben.

Durch diesen Rückgang reduzierten sich auch die Verpflichtungen der Pensionskasse BUCH, was den eher sonderbar anmutenden Effekt hatte, dass sich trotz des kleinen Aufwandüberschusses der Deckungsgrad leicht auf 101.63% erhöhte.

An der Stiftungsratssitzung im November 2015 wurde Herr Jo Küttel nach 8-jähriger Mitarbeit im Stiftungsrat verabschiedet. Der Stiftungsrat dankt Joe Küttel für seinen kompetent geleisteten Einsatz. Als Nachfolger wählte der SBVV Herrn Stefan Schwerzmann für die Periode 2016 – 2019. Er vertritt die Arbeitgeber Seite im Stiftungsrat.

Die 'Syndicom' Gewerkschaft Medien und Kommunikation wählte Frau Esther Müller als Arbeitnehmervertreterin in den Stiftungsrat. Sie tritt damit die Nachfolge von Frau Katrin Niederberger an, die bereits Ende 2014 den Rücktritt aus dem Stiftungsrat bekannt gab.

Gerne weisen wir Sie auf unser Schwerpunktthema auf der vierten Seite des Geschäftsberichtes hin:  
-       Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente

Für weitergehende Fragen stellt sich die Durchführungsstelle gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse  
Die Präsidentin



## Zusammenfassung der Jahresrechnung per 31.12.2015

<b>Bilanz</b>	<b>per</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
<b>Aktiven</b>		<b>in CHF</b>	<b>in CHF</b>
Vermögensanlagen		576'050.20	943'326.90
Aktive Rechnungsabgrenzung		68'421.35	69'178.90
Aktiven aus Versicherungsverträgen		21'932'201.37	24'432'613.56
<b>Total Aktiven</b>		<b>22'576'672.92</b>	<b>25'445'119.36</b>
<b>Passiven</b>			
<b>gebundene Passiven</b>		<b>22'248'559.32</b>	<b>25'082'677.56</b>
<b>Wertschwankungsreserven</b>			-
<b>Stiftungskapital / freie Mittel / Unterdeckung</b>			
Stand zu Beginn der Periode		362'441.80	393'326.30
Erstmalige Aufwendung Swiss GAAP FER 26			-
Zu- oder Abnahme aus Teilliquidation			-
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		<b>-4'328.20</b>	<b>-30'884.50</b>
Stand am Ende Periode		358'113.60	362'441.80
<b>Total Passiven</b>		<b>22'606'672.92</b>	<b>25'445'119.36</b>
<b>Betriebsrechnung</b>	<b>per</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
		<b>in CHF</b>	<b>in CHF</b>
<b>Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil</b>		<b>52'831.45</b>	<b>38'803.55</b>
<b>Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage</b>		<b>-2'854.60</b>	<b>-8'402.00</b>
Aufl./Bild. von technischen Rückstellungen und Reserven			
Sonstiger Ertrag			
Sonstiger Aufwand			
Verwaltungsaufwand allgemein		-54'305.85	-58'310.75
Verwaltungsaufwand Marketing			
<b>Ertrags-/Aufwandüberschuss vor Wertschwankungsreserven</b>		<b>-4'328.20</b>	<b>-30'884.50</b>
Auflösung/Bildung Wertschwankungsreserven			
<b>Ertrags-/Aufwandüberschuss</b>		<b>-4'328.20</b>	<b>-30'884.50</b>



## Rentenbezüger

	31.12.2015	31.12.2014
	in CHF	in CHF
Altersrenten	42	39
Invalidenrenten	5	6
Ehegatten- und Partnerrenten	8	8
Invaliden-Kinderrenten	2	1
Pensionierten - Kinderrenten	2	0
<b>Total Rentenbezüger</b>	<b>59</b>	<b>54</b>

## Entwicklung und Verzinsung der Sparguthaben

	2015	2014
	in CHF	in CHF
<b>Stand der Sparguthaben am 01.01.</b>	<b>16'933'671.56</b>	<b>15'571'397.00</b>
Wertveränderung vom 01.01. - 31.12.	-2'792'602.19	1'362'274.56
<b>Stand der Sparguthaben am 31.12.</b>	<b>14'141'069.37</b>	<b>16'933'671.56</b>

<b>Das Vorsorgekapital teilt sich auf in:</b>		
BVG-Altersguthaben	7'844'813.90	9'687'783.90
Überobligatorisches Altersguthaben	6'296'255.47	7'245'887.66
<b>Deckungskapital Aktive bei Versicherer</b>	<b>14'141'069.37</b>	<b>16'933'671.56</b>

## Deckungsgrad nach Art 44 Abs. 1 BVG

	31.12.2015	31.12.2014
Deckungsgrad in %	101.63	101.48

## Entwicklung Bestand

	2015	2014
Angeschlossene Betriebe	57	61
Anzahl Versicherte Personen	155	192

## Die Pensionskasse BUCH in Kürze:

### Stiftungsrat

#### ArbeitnehmervertreterInnen

Sabine Scherrer, Vizepräsidentin  
Esther Müller  
Dani Pfister

#### ArbeitgebervertreterInnen

Jeannette Leu, Präsidentin  
Georg Freivogel  
Joe Küttel

### Durchführungsstelle

AXA Winterthur  
Durchführungsstelle PK BUCH  
Postfach 300  
8401 Winterthur  
Telefon: 058 215 31 42  
beate.jaeger@pkbuch.ch



## Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente

---

Die Lebenspartnerrente ist eine Leistung, welche die Pensionskasse beim Tod der versicherten Person an den hinterbliebenen Lebenspartner ausrichtet. Im Gegensatz zur Ehegattenrente handelt es sich bei der Lebenspartnerrente um eine freiwillige Vorsorgeleistung, welche im Gesetz für die berufliche Vorsorge nicht vorgeschrieben ist.

Da es nebst der Ehe heute zahlreiche Formen des Zusammenlebens gibt, hat die Pensionskasse BUCH diese freiwillige Leistungsart in ihrem Reglement verankert. Analog der Ehegattenrente resp. der Rente für den eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner, welche der Ehegattenrente gleichgestellt ist, müssen für die Lebenspartnerrente bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Anspruch für diese Rentenleistung entsteht. Die Höhe und die Voraussetzungen sind im Vorsorgeplan und im Reglement allgemeine Bestimmungen festgehalten.

Viele Konkubinatspaare regeln ihr Zusammenleben in einem Konkubinatsvertrag oder sichern sich gegenseitig testamentarisch ab. Solche Regelungen sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Ausrichtung von Leistungen aus der beruflichen Vorsorge jedoch nicht massgebend. Zur Ausrichtung der Lebenspartnerrente ist es deshalb zwingend, dass die nachfolgenden reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 eingetragen sind und
- beide Lebenspartner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt haben oder der Lebenspartner von der versicherten Person unterstützt worden ist oder der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und bei der Pensionskasse zu Lebzeiten einzureichen. Das Formular kann vom Internet im Bereich Downloads/Formulare „Bestätigung Lebenspartnerschaft“ herunter geladen werden.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht, wenn eine versicherte Person stirbt und einen Lebenspartner hinterlässt, der in diesem Zeitpunkt:

- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist keine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

## Senkung des Umwandlungssatzes

---

Der Umwandlungssatz für das BVG obligatorische Guthaben beträgt weiterhin 6.8%. Im überobligatorischen Bereich wird der Umwandlungssatz stufenweise gesenkt.

<b>Pensionierungsjahr</b>	<b>Männer (Pensionsalter 65)</b>	<b>Frauen (Pensionsalter 64)</b>
2016	5.385%	5.262%
2017	5.174%	5.054%
2018	5.000%	4.880% (5.000% bei Pensionsalter 65)

Laufende Renten sind von der Umwandlungssatzsenkung nicht betroffen.